

**TOP:**



# Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

## Beschlussvorlage

60.1 Stadtplanung / Liegenschaften

**Vorl.Nr.:** V/2010/00893

**Datum:** 07.04.2010

Gremium	Sitzung am		
Ausschuss für Stadtentwicklung	06.05.2010	öffentlich	Entscheidung

### Tagesordnung

Bebauungsplan Nr. 45 S 6 "Grabenstraße/Klosterstraße", 3. Änderung  
- Aufstellungs- und Offenlagebeschluss

### Beschlussvorschlag

1. Es wird beschlossen die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 S 6 „Grabenstraße/Klosterstraße“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB auf der Grundlage der vorliegende Plankarte aufzustellen.
2. Im beschleunigten Verfahren wird gemäß § 12 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB welche Arten Umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die Öffentlichkeit frühzeitig im Rahmen einer Informationsveranstaltung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, nach Abschluss der frühzeitigen Bürgerinformation, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 S 6 „Grabenstraße/Klosterstraße“ für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, nach Abschluss der frühzeitigen Bürgerinformation, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

### Finanzielle Auswirkungen

## Begründung

Auf die beiliegende Begründung, die Übersicht des Geltungsbereiches sowie den Entwurf des Bebauungsplanes wird verwiesen.

Meckenheim, den 07.04.2010

Mario Mezger  
Sachbearbeiter

Waltraud Leersch  
Leiterin

### Anlagen:

1. Begründung
2. Übersicht Geltungsbereich
3. Bebauungsplanentwurf

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen